

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienste
	Ressort / Stadtbetrieb	403.03 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in	Stefanie Schröer
	Telefon (0202)	+49 202 563 5215
	Fax (0202)	+49 202 563 4742
	E-Mail	stefanie.schroeer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.11.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/1077/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.12.2018	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
12.12.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.12.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Umsetzung des Teilhabechancengesetzes		

Grund der Vorlage

Umsetzung des Teilhabechancengesetzes („sozialer Arbeitsmarkt“) in Wuppertal unter Berücksichtigung von Aufgaben im kommunalen und gemeinnützigen Interesse

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt nimmt den Bericht des Jobcenters zur vorgesehenen Umsetzung des Teilhabechancengesetzes in Wuppertal zur Kenntnis.
2. Der Rat stimmt zu, dass von den mindestens 400 zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für Langzeitarbeitslose 120 Arbeitsplätze in Tätigkeitsbereichen geschaffen werden, die gemeinwohlorientiert sind und keine Einnahmen erzielen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die gemeinwohlorientierten Plätze unter Anwendung der vorgelegten Matrix zu vergeben und die den Trägern entstehenden Restkosten über Fallpauschalen zu erstatten. Die Deckung dieser Finanzierungslücke ist haushaltsneutral durch Einsparungen bei den kommunalen Kosten der Unterkunft sicherzustellen.
4. Über die Umsetzung ist jährlich zu berichten.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Bericht des Jobcenters:

Aufgrund der stabilen Konjunkturlage, der Folgen des demografischen Wandels und einer aktiven Beschäftigungsförderung ist die Lage am Arbeitsmarkt so gut wie seit mehr als einem Jahrzehnt nicht mehr. Im Oktober 2018 lag die Arbeitslosenquote in Deutschland bei 4,9 %. Allerdings profitieren nicht alle erwerbsfähigen Menschen von dieser Entwicklung. Insbesondere diejenigen, die schon länger arbeitslos sind und sich in schwierigen persönlichen Lebenslagen befinden, haben ohne Unterstützung auf absehbare Zeit keine realistische Chance auf eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt.

Noch immer sind bundesweit rund 775.000 Menschen (Oktober 2018) von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen. 13.490 Menschen (Juni 2018) in Wuppertal beziehen länger als vier Jahre Arbeitslosengeld 2 (die steuerfinanzierte Grundsicherung über das Jobcenter).

Einführung eines dauerhaft geförderten sozialen Arbeitsmarktes durch das Teilhabenchancengesetz

Mit dem Teilhabechancengesetz (10. SGB II-Änderungsgesetz) hat die Bundespolitik zum 1. Januar 2019 die rechtliche Grundlage geschaffen, diesem Personenkreis den Weg in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ebnen. Das Bundesteilhabegesetz ermöglicht erstmals einen dauerhaft öffentlich geförderten Arbeitsmarkt mit individuellen Unterstützungs- und Betreuungsangeboten. Im Bundeshaushalt werden dafür bis 2022 über vier Milliarden Euro eingestellt.

Konkret stehen durch das Teilhabechancengesetz zwei Regelinstrumente der Arbeitsförderung zur Verfügung:

§ 16i SGB II ("Teilhabe am Arbeitsmarkt") für sehr arbeitsmarktferne Menschen, die mindestens sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bezogen haben. Hier gibt es folgende Förderung:

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt: In den ersten beiden Jahren Zuschuss von 100 Prozent zum Tariflohn; in jedem weiteren Jahr wird dieser Zuschuss um 10 Prozentpunkte gekürzt bei einer maximalen Förderdauer von fünf Jahren.
- Langzeitarbeitslose arbeiten sozialversicherungspflichtig bei Arbeitgebern in der Wirtschaft, sozialen oder öffentlichen Einrichtungen. Es gelten nicht die Kriterien Zusätzlichkeit, Gemeinnützigkeit und Wettbewerbsneutralität.
- Begleitende Betreuung: Um die Beschäftigung zu festigen und zu stabilisieren, werden Teilnehmende und Arbeitgeber bei Fragen und Problemen unterstützt und betreut ("Coaching"), wenn erforderlich für die gesamte Dauer.
- Für Menschen mit Behinderungen oder mit Kindern gibt es einen erleichterten Zugang zur Förderung

§ 16e SGB II neu ("Eingliederung von Langzeitarbeitslosen"): Die Eingliederung von Leistungsberechtigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, wird damit wie folgt unterstützt:

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt für 24 Monate. Im ersten Jahr in Höhe von 75 Prozent und im zweiten Jahr mit der Hälfte des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts.
- Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei allen Arbeitgebern mit dem Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Es besteht eine Nachbeschäftigungspflicht des Arbeitgebers von sechs Monaten nach dem Ende der Förderung.
- Flankierend zum Lohnkostenzuschuss erfolgt eine beschäftigungsbegleitende Betreuung ("Coaching").
- Qualifizierungsmaßnahmen können nach den allgemeinen Vorschriften in Anspruch genommen werden.

Umsetzung des Teilhabechancengesetzes in Wuppertal

Für die Umsetzung des Teilhabechancengesetzes in Wuppertal erhält das kommunale Jobcenter ab 2019 jedes Jahr rund sieben Mio. Euro zusätzliche Eingliederungsmittel. Obwohl diese nicht zweckgebunden sind, wird das Jobcenter diese Mittel ausschließlich zur Förderung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für Langzeitarbeitslose einsetzen.

Nach aktuellen Schätzungen können mit diesen Mitteln mindestens 400 Arbeitsplätze dauerhaft geschaffen werden. Diese verteilen sich wie folgt:

- 180 Plätze §16i (Soziale Teilhabe) bei gewerblichen Unternehmen (inklusive Kommunalunternehmen)
- 120 Plätze §16i (Soziale Teilhabe) für Einsatzbereiche bei gemeinnützigen oder öffentlichen Trägern, die keine Einnahmen erzielen
- 100 Plätze §16e neu (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen), vor allem bei gewerblichen Unternehmen

Mögliche Aufgabenbereiche für die o. g. Arbeitsplätze im kommunalen oder gemeinnützigen Interesse sind

- Soziales, Pflege und Gesundheit (z. B. Schulgesundheitsassistentinnen, Pflegeassistenten)
- Stärkung des Sozialraums (Stadtteilservices)
- Pflege von Grünflächen und Sauberkeit im Öffentlichen Raum
- Instandsetzungsarbeiten in Handwerk und Bau

Finanzierung der Förderung von Arbeitsplätzen im kommunalen Interesse

Die Bundesförderung bei den rund 120 Arbeitsplätzen im kommunalen Interesse reicht nicht aus, um diese komplett zu finanzieren. Durch die degressive Förderung werden über die fünf Jahre nur 88 Prozent der Lohnkosten erstattet. Darüber hinaus werden die fachliche Anleitung, die Einrichtung des Arbeitsplatzes, Materialien oder Gerätschaften nicht gefördert.

Damit benötigen Arbeitgeber, die im öffentlichen oder kommunalen Interesse tätig sind einen Zuschuss zur Erledigung dieser Aufgaben.

Es ist vorgesehen, die nicht gedeckten Kosten über Pauschalen, die vom Jobcenter nach Fallkonstellationen ermittelt werden, aus städtischen Mitteln zu finanzieren; hierfür wird ein Jahresbedarf in Höhe von rd. 0,5 Mio. € geschätzt.

Durch das Teilhabechancengesetz erhält Wuppertal nicht nur sieben Mio. Euro zusätzliche Bundesmittel. Durch die 400 neuen Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose spart die Kommune pro Jahr auch netto rund 500.000 Euro Kosten der Unterkunft ein.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die eingesparten Kosten der Unterkunft in Höhe von 500.000 Euro verwendet werden, um damit die Zusatzkosten für Arbeitsplätze im kommunalen und öffentlichen Interesse zu finanzieren. Gefördert werden damit ausschließlich Arbeitgeber, die Menschen nach § 16i SGB II beschäftigen, im kommunalen und öffentlichen Interesse tätig sind und im geförderten Einsatzbereich keine Einnahmen erzielen. Zur Entscheidung über die Verteilung der Arbeitsplätze wird die vom Jobcenter entwickelte (aus vorherigen Programmen bewährte) Matrix verwendet, die als Anlage beigefügt ist.

Demografie-Check

Entfällt

Anlagen

Anlage 01- Matrix zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes